

Periodische Kontrolle von elektrischen Installationen

Gemäss „Niederspannungsinstallationsverordnung vom 7. November 2001“ müssen die elektrischen Installationen in festgelegten Abständen kontrolliert werden. Die Verantwortung für die Kontrolle liegt beim Eigentümer, welcher auch für die Kosten aufkommen muss.

Die Netzbetreiberin (EWS Energie AG) hat den gesetzlichen Auftrag, eine Datenbank mit allen Objekten und den Daten der letzten Kontrolle zu führen. Sobald eine Kontrolle fällig ist, wird der Eigentümer von uns informiert. Der Eigentümer muss daraufhin eine berechtigte Person mit der Kontrolle beauftragen. Nach erfolgter Kontrolle und Behebung der Mängel muss der Eigentümer veranlassen, dass der Netzbetreiberin der „Sicherheitsnachweis“ zugestellt wird.

Wann muss welche Installation kontrolliert werden?

Jedes Jahr

Installationen auf Baustellen und Märkten, sowie die zu den Spezialinstallationen zählenden Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen der Zonen 0 und 1, in medizinisch genutzten Räumen der Kategorie 3 und 4 (Operationsräume).

5 Jahre

Installationen in Bühnenhäusern von Theatern, in explosionsgefährdeten Räumen der Zone 2, in korrosionsgefährdeten Räumen, in Tankstellen und Fahrzeugreparaturwerkstätten. In medizinisch genutzten Räumen der Kategorie 2, in Untertagbauten wie Tunnel, Kavernen, in Betriebsräumen von Industrie und Grossgewerbe, in Laboratorien und Prüffeldern von Industrie, Gewerbebetrieben, Schulen usw., in Bauten und Räumen mit Menschenansammlungen wie Warenhäuser, Theater, Kinos, Tanzlokale, Hotels und Gaststätten, Asyle, Kinderheime, Spitäler, Kasernen etc. Dazu kommen Campingplätze und Bootsanlegestellen.

10 Jahre sowie bei Handänderungen nach Ablauf von fünf Jahren seit letzter Kontrolle

Installationen in nassen oder feuchtgefährdeten, gewerblich genutzten Räumen, in gewerblichen Werkstätten, in medizinisch genutzten Räumen der Kategorie 1, in Bürogebäuden, Kirchen, Zeughäusern und landwirtschaftlichen Betrieben.

20 Jahre sowie bei Handänderungen nach Ablauf von fünf Jahren seit letzter Kontrolle

Alle übrigen Installationen, zum Beispiel Wohnbauten.

Wer darf kontrollieren?

Berechtigt zur Kontrolle elektrischer Installationen sind grundsätzlich Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als eidg. dipl. Elektroinstallateur („Elektromeister“) und einer Kontrollbewilligung. Das aktuelle Verzeichnis von kontrollberechtigten Firmen und Personen kann beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat in Fehraltorf <https://www.est.admin.ch> eingesehen werden.

Bei Installationen mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren ist der Eigentümer zudem verpflichtet, nach der Übernahme der Installationen innerhalb von sechs Monaten eine unabhängige Abnahmekontrolle durchführen lassen.

Wer an der Planung, Änderung oder Instandstellung von Installationen beteiligt war, darf weder mit der unabhängigen Abnahmekontrolle noch mit der periodischen Kontrolle beauftragt werden.

EWS Energie AG, 01.02.2015